Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(für Einrichtungen, die Kinder ab 2 Jahren betreuen)

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail-Adresse

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen altersentsprechenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

☐ **Nachweis über 2 erhaltene Masernimpfungen*.** Vorgelegt wurde am _____

- ☐ Impfausweis
- ☐ Anlage zum Untersuchungsheft
- ☐ Ärztliche Bescheinigung
- ☐ Bescheinigung Behörde/Einrichtung

☐ **Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt**,**
weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

☐ **Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation**,
aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht verabreicht werden darf.

☐ **Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung**,
dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

* ausreichend für Kinder nach vollendetem 2. Lebensjahr, ** serologischer Labornachweis

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG <u>NICHT</u> als erfüllt bewertet werden.

☐ Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.

☐ Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.

☐ Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

_____

Ort, Datum Unterschrift Stempel/Einrichtung